

00SV/20/077

Antrag
öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Carmen Jungerberg	<i>Datum</i> 19.10.2020 <i>Einreicher:</i> Fraktion WG Stargard 2030 - Herr Lips
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Sachverhalt

In die Hauptsatzung wird eingefügt:

- § 8 a Gleichstellungsbeauftragte
 - § 8 b Behindertenbeauftragte/r.
- Der § 9 Entschädigung wird ergänzt durch:
- 10) Die Gleichstellungsbeauftragte
 - 11) Der/die Behindertenbeauftragte

Beide Beauftragte waren bis 2018 fest eingebunden in die Arbeit der Verwaltung und Vertretung. Nach der letzten Kommunalwahl wurden beide Stellen nicht mehr besetzt. Es fehlte auch jegliches Bemühen um die Nachfolgebesetzung seitens der Stadtverwaltung. Die Vertretung folgte mehrheitlich der CDU-Fraktion zur unbegründeten Streichung.

Besonders das Fehlen eines Behindertenbeauftragten ist in den vergangenen Jahren schmerzhaft spürbar. Die Absicht die Aufgaben durch Verwaltungsangestellte wahrnehmen zu lassen, war nicht hilfreich. Zumal eine Bestellung nicht erfolgt ist und damit die Aufgaben nur mangelhaft durchgeführt werden.

Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. Sollte der Haushalt die Mittel für die Aufwandsentschädigung nicht hergeben wird empfohlen u.a. auf die Fraktionszuwendungen zu verzichten.

rechtliche Grundlagen

KV M-V § 5, § 41 und § 41 a, Entschädigungsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhung der Aufwendungen nach Bestellung von 200 € monatl.

Anlage/n

1	201202 2. Satzung Behinderten Gleichstellung (öffentlich)
---	---

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung Der Stadt Burg Stargard am 02.12.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 30.04. 2019 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.09.2020 wie folgt durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard (Bekanntmachung in der Stargarder Zeitung vom 18.05.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 8 a Gleichstellungsbeauftragte wird eingefügt:

§ 8 a Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
- 3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht vor der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.
- 4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen,

dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

- 5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse teilnehmen.

Der § 8 b Behindertenbeauftragte wird eingefügt:

§ 8 b Behindertenbeauftragter

- 1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- 2) Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Stadtvertretung und ihre Gremien bei allen Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen berühren.
- 3) Der Behindertenbeauftragte unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- 4) Der Behindertenbeauftragte berät zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, technischen Gebrauchsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen sowie anderen gestaltenden Lebensbereichen.
- 5) Der Behindertenbeauftragte ist vor dem Einbringen von Verwaltungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Planungsdokumenten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen anzuhören. Sie/er ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.
- 6) Der Behindertenbeauftragte kann auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Gremien teilnehmen.
- 7) Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit. Der Bericht ist der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen.

Der § 9 Entschädigung wird ergänzt durch die Absätze 2 Nr.3 und Absatz 3:

Abs. 2 3. die Gleichstellungsbeauftragte 100 €
(§ 12 Entschädigungsverordnung)

Abs. 3 Eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung erhält der Behindertenbeauftragte in Höhe von 100 €.